

Auf der Jagd nach einem kurzen Glück: Das Ringen um den Ort des evangelischen Bischofssitzes in der Provinz Westfalen 1933

Drei Jahrhunderte nach der Reformation hatte man erstmals in Westfalen ein Jahrzehnt lang den Dienst eines evangelischen Bischofs erleben können: Wilhelm [Graf von] Roß¹ bekleidete das in den preußischen Westprovinzen skeptisch aufgenommene, neu eingerichtete Amt eines Generalsuperintendenten von 1836 bis 1846; der Titel eines Bischofs war ihm zwar zu seinem Amtsantritt am 07. Februar 1836 von Friedrich Wilhelm III. verliehen worden, jedoch gebunden an seine Person und nicht an dieses kirchliche Amt.² Die Frage nach dem Ort des westfälischen evangelischen Bischofssitzes kam damals aber nicht nur aus diesem Grunde nicht auf, sondern vor allem auch deshalb nicht, weil Roß seinen Amtssitz als Propst in Berlin beibehielt – und sich zudem auch als „Bischof und Propst in Berlin“ zu bezeichnen pflegte, um so nach Möglichkeit Konflikten um das ihm übertragene Amt, das dem in den Westprovinzen vorherrschenden Verständnis von einer rechten, sprich synodalen Kirchenverfassung widerstritt, aus dem Wege zu gehen.³ Selbst seine oft mehrmonatigen Reisen nach Westfalen (und auch in die Rheinprovinz) erweckten bald den Eindruck, daß sie mehr zur Erholung und Entspannung als zur Ausübung von Amtsgeschäften dienten –⁴ mit anderen Worten: Roß' Wirken war nicht dazu geeignet, irgendein Verlangen nach der beständigen Einrichtung von evangelischem Bischofsamt und -sitz in Westfalen zu wecken.

Die Diskussion um ein solches Bischofsamt wurde erst im 20. Jahrhundert wieder für Westfalen aktuell,⁵ gedieh aber zunächst nicht

¹ S. Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld 1980. [= BWFKG 4] S. 417 Nr. 5166.

² S. Rahe, Hans-Wilhelm: Bischof Roß. Vermittler zwischen Rheinland-Westfalen und Preußen im 19. Jahrhundert. Köln 1984. [= SVRKG 77] S. 335 (samt Anm. 1, a. a. O. S. 345).

³ So Rahe, Roß S. 338.

⁴ S. die detaillierte Darstellung bei Rahe, Roß, insbesondere a. a. O. S. 349–351.

⁵ S. dazu: Um den Bischofstitel in der altpreußischen Kirche. Eine Anregung des schwedischen Erzbischofs Söderblom und eine Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats aus dem Jahre 1917. In: Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der altpreußischen Union 1850–1950. Hg. v. Oskar Söhnngen. Berlin-Spandau 1950. S. 195–208. S. weiter die Denkschrift von Deißmann, Adolf: Zur Bischofsfrage. Denkschrift für die Altpreußische Generalsynode im Advent 1925. Stark erweiterter Neudruck Juni 1926. Als Handschrift gedruckt. Berlin-Wilmersdorf (1926). Deißmann gibt a. a. O. S. 1–3 eine kurze Übersicht über sämtliche seit der Reformation in Preußen tätig gewesene evangelische Bischöfe. Zur Diskussion speziell auch

über die Frage nach der Beilegung des Bischofstitels für das Amt des Generalsuperintendenten hinaus.⁶ War dies schließlich doch nach langjährigen Beratungen auf der preußischen Generalsynode 1927 abgelehnt worden,⁷ so wurde es durch die Proklamierung des Führerprinzips im Zuge der nationalsozialistischen Bewegung 1933 schlagartig wieder aktuell;⁸ entsprechend sah dann auch die am 15. Juli 1933 in Kraft tretende Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche neu das Amt eines (Reichs-)Bischofs vor.⁹

Durch Beschluß der Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die am 05./06. September 1933 in Berlin zusammentrat und in der die Deutschen Christen über mehr als zwei Drittel der Stimmen verfügten, fand die Umsetzung des Führerprinzips auf landeskirchlicher Ebene statt.¹⁰ Neben dem Amt des Landesbischofs wurden für die Provinzen zehn Bistümer geschaffen, an deren Spitze ebenfalls Bischöfe stehen sollten; das sogenannte Bistum Münster sollte den Bereich der Kirchenprovinz Westfalen umfassen.¹¹ Trotz verfassungsrechtlicher Einwände aus den Westprovinzen gegen die Errichtung des Bischofsamtes, die im Kirchensenat geltend gemacht wurden,¹² ernannte

in Westfalen (und im Rheinland) s. Hesse, [Hermann Klugkist]: Leitsätze und Entschließungen zur Bischofsfrage. Elberfeld 1926.

⁶ S. dazu z. B. Stupperich, Robert: Dibelius und Söderblom. Eine ökumenische Freundschaft (1920–1931). ZKG 100 [= 4. F. 38] (1989) S. 58–70 (besonders a. a. O. S. 63–66.68).

⁷ S. dazu detailliert Lessing, Eckhard: Zwischen Bekenntnis und Volkskirche. Der theologische Weg der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (1922–1953) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Synoden, ihrer Gruppen und der theologischen Begründungen. Bielefeld 1992. [= Unio und Confessio 17] S. 28–31.

⁸ S. dazu die programmatischen Überlegungen von Nobiling, [...]: Kirchliches Führertum. In: Volk und Kirche. Die amtlichen Berichte der ersten Reichstagung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“. Berlin-Charlottenburg 1933. [= Schriftenreihe der „Deutschen Christen“ 4] S. 43–48. S. auch: „Die Ergänzung zu den zehn Richtlinien der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“. Forderung Nr. 2. Abgedruckt in: Glaubensbewegung „Deutsche Christen“. Nachrichten für das Industriegebiet Nr. 10 [1933] (ohne Paginierung).

⁹ Abgedruckt bei Kater, Horst: Die Deutsche Evangelische Kirche in den Jahren 1933 und 1934. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung zu Gründung und Zerfall einer Kirche im nationalsozialistischen Staat. Göttingen 1970. [= AGK 24] S. 209–213. S. insbesondere a. a. O. S. 211f Abschnitt IV Art. 5 – Art. 9, sowie die Erläuterungen zu deren Zustandekommen und Auslegung a. a. O. S. 103–110.122–124.

¹⁰ S. dazu Kater, Kirche S. 132–134. Vgl. auch Lessing, Bekenntnis S. 191–193.

¹¹ S. Hey, Bernd: Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945. Bielefeld 1974. [= BWFKG 2] S. 50f.

¹² Präses Koch gab im Einverständnis mit Präses Schäfer bei der Tagung des Kirchensenats am 28. September 1933 folgende Erklärung ab: „Da zu erwarten ist, daß die Schaffung des Bischofsamtes in das Sonderrecht der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung eingreift und nach § 59 (2) a der Kirchenordnung der Präses der Provinzialsynode dazu berufen ist, die geschichtliche Eigenart der Kirche der Provinz und ihre Sonderrechte, die Stellung und Rechte der Provinzialsynode zu wahren, die Erhaltung und Beachtung der Kirchenordnung ... zu fördern und die Provinzialgemeinde ... zu vertreten“, müssen wir für den Fall der

der Kirchensenat am 23. Oktober 1933 Pfarrer Bruno Adler¹³ aus Weslarn (Kirchenkreis Soest), seines Zeichens Führer der DC in Westfalen, zum Bischof des Bistums Münster.¹⁴ Adler trat sein Amt am 1. November 1933 an, wurde mehr als ein Jahr später, am 11. November 1934, in Münster eingeführt – und mußte sich nur wenige Tage später, am 20. November 1934, de facto seiner Rechte begeben und bald darauf demissionieren. Während das Vorgehen des Bischofs bzw. später die Vorgänge um seine Person bereits dargestellt sind,¹⁵ hat die einige Wochen im Herbst 1933 umfassende, mit den verschiedensten Argumenten geführte Phase des Ringens um den Ort des evangelischen Bischofssitzes in Westfalen bislang nur beiläufig Erwähnung gefunden;¹⁶ sie soll im folgenden nachgezeichnet werden.

Sofort nach Veröffentlichung des von der preußischen Generalsynode beschlossenen Gesetzes stellte Pfarrer Adolf Clarenbach¹⁷ aus Borgeln (Kirchenkreis Soest) Überlegungen hinsichtlich des Bischofssitzes an. Er wandte sich deshalb am 10. September 1933 zunächst in einem ausdrücklich privaten Schreiben an das ihm persönlich bekannte¹⁸ Mitglied des

Wahl von Bischöfen für die Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen den Vorbehalt machen, daß diese Wahlen erst dann als endgültig angesehen werden können, wenn die Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz der Schaffung des Bischofsamtes und der Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Bischöfe zugestimmt haben. Dieser Vorbehalt ist um so notwendiger, als die presbyterial-synodale Ordnung von Westfalen und der Rheinprovinz auf das engste mit dem Bekenntnis dieser Kirchen zusammenhängt. ...“ (Protokoll Kirchensenat, 56. Tagung, Berlin, 28. Sep. 1933. Auszug, EZArch Berlin 7/1013). Auch als Flugblatt gedruckt in LkArch Bielefeld 5,1–239,1 sowie LkArch Bielefeld 5,1–550,2. Wieder abgedruckt in: Steinberg, Hans: Verhandlungen der 33. Westfälischen Provinzialsynode in ihrer außerordentlichen Tagung zu Dortmund vom 13. bis einschließlich 16. Dezember 1933. Im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen. O.O. 1978. Anlage 2. S. 117.

¹³ Zu seiner Person s. Bauks, Pfarrer S. 3 Nr. 32 samt Bauks, Friedrich Wilhelm: Nachträge zu: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980. JWKG 76 (1983) S. 231–258; hier a. a. O. S. 231 Nr. 32 N. S. auch die Kurzbiographien Adlers bei: Thümmel, Gerhard: 40 Jahre kirchlicher Verwaltung (1925–1965) dargestellt an der Arbeit im Dienst der evangelischen Kirche. Aus dem Nachlaß hg.v. Hans Steinberg. Bielefeld 1987. [= BWFKG 7] S. 123, sowie in: Die Verhandlungsniederschrift der 2. außerordentlichen Tagung der 33. Westfälischen Provinzialsynode vom 16. März 1934 im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen hg.v. Ernst Brinkmann und Hans Steinberg. Bielefeld 1976. S. 49.

¹⁴ S. Hey, Kirchenprovinz S. 51f.

¹⁵ S. dazu Hey, a. a. O. S. 37.41–108, sowie auch Bauks, Friedrich Wilhelm: Der westfälische DC-Bischof Bruno Adler. JWKG 80 (1987) S. 153–159.

¹⁶ S. Hey, Kirchenprovinz S. 52 Anm. 17. S. auch Schütz, Frieder: Die Anfänge des Nationalsozialismus und die evangelische Kirche in Soest. JWKG 75 (1982) S. 96–120; besonders a. a. O. S. 100.

¹⁷ Bauks, Pfarrer S. 76 Nr. 984.

¹⁸ S. Leutiger, Karl: Ephorus des Predigerseminars in Soest (1912–1915; 1919–1924). In: Rahe, Wilhelm (Hg.): Bischof Otto Zänker (1876–1960). Ein Beitrag zur jüngsten Kirchengeschichte Schlesiens und Rheinland-Westfalens. Ulm 1967. S. 31–40; a. a. O. S. 34.

Kirchensenats, Generalsuperintendent Zänker¹⁹ in Breslau:²⁰ er, Clarenbach, habe aus der veröffentlichten Liste der Bischofssitze ersehen, „dass die Rücksicht auf ein örtliches Zusammensein mit staatlichen und provinziellen Behörden oder mit Universitäten nicht ausschlaggebend gewesen ist.“ Gegen die Wahl Münsters als Bischofssitz habe er erhebliche Bedenken vorzutragen: „Ich glaube, die geistige Struktur Münsters genügend zu kennen, um sagen zu können, [daß] ein ev[angelischer] Bischof in Münster niemals auch nur annähernd die Stellung des dortigen katholischen Bischofs bekommen wird. Das ist einfach historisch begründet, liegt aber damit zusammen, dass die Evangelischen erheblich in der Minderheit sind. Auch würde der Ev[angelische] Bischof über keine Bischofskirche verfügen, die auch nur annähernd mit dem Dome zu vergleichen wäre. Dazu kommt noch die ganze Mentalität der Münsteraner.“ Demgegenüber habe Soest ganz andere Verhältnisse zu bieten. Die Stadt habe (trotz eines Drittels katholischer Bevölkerung und einer katholischen Kirche) aufgrund ihrer sechs evangelischen Kirchen „einen evangelischen Typ“. Historisch betrachtet sei Soest lange Zeit unbestritten kirchliche und politische Hauptstadt des westfälischen Teils des Erzbistums Köln gewesen – „wenn man nun aber nicht allzu grossen Wert auf eine successio aus katholischer Bistumsgeschichte Wert[!] legen will – ich meinerseits tue es nicht –, dann gerade ist Soest kirchengeschichtlich evangelischer Vorort in Westfalen.“ Das beweise neben mancherlei Veröffentlichungen Rotherts²¹ insbesondere die Reformationsgeschichte Soests von Schwartz²². Auf dem Soester Archigymnasium seien viele später bedeutende westfälische Theologen ausgebildet worden, Soest habe eine selbständige kirchliche Obrigkeit, das ministerium susatanae, sei seit einem Jahrhundert Tagungsort der westfälischen Provinzialsynode und beherberge das Predigerseminar („Dass das am Bischofssitze ist, erscheint mir mindestens so wichtig, wie das örtliche Zusammensein mit der theol[ogischen] Fakultät!“) und die Zentrale der westfälischen Frauenhilfe, „eine der regsten kirchlichen Organisationen Westfalens.“ Die schönste Kirche des deutschen Westens, die Wiesenkirche, könne eine ideale Bischofskirche darstellen. Für eine repräsentative Dienstwohnung des Bischofs kämen in Soest mehrere (zu erwerbende)

¹⁹ Bauks, Pfarrer S. 575 Nr. 7141, samt Bauks, Nachträge S. 257 Nr. 7141 N.

²⁰ Clarenbach an Zänker. O.O., 10. Sep. 1933. LkArch Bielefeld 4,55 A 35.

²¹ Clarenbach dürfte hier eher auf die Ausarbeitungen des langjährigen Soester Pfarrers Hugo Rothert [s. dessen Bibliographie in: Rahe, Wilhelm: Hugo Rothert (1846–1936). Westfälischer Pfarrer und Kirchenhistoriker. JVKWG 65 (1972) S. 9–50, a. a. O. S. 48–50] als auf die seines Sohnes Hermann Rothert [s. die Zusammenstellung seiner im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte erschienenen Aufsätze im JVKWG 83 (1989) S. 100; vgl. aber auch Rahe, Rothert S. 35f Anm. (92.)93] anspielen.

²² Schwartz, Hubertus: Geschichte der Reformation in Soest. Soest 1932.

Häuser in Betracht, die große Zahl der Soester Gemeindepfarrstellen bei oftmals nur geringer Gemeindegliederzahl böte überdies die bequeme Möglichkeit, das eine oder andere geistliche Mitglied der kirchlichen Verwaltung „unterzubringen“. Clarenbach bat Zänker, sich gegebenenfalls im Kirchensenat für Soest als Bischofssitz einzusetzen: „Gewiss schreibe ich im Interesse von Soest, aber Sie dürfen sicher sein, ebenso aus Liebe zu meiner westfälischen Provinzialkirche.“

Clarenbachs Gedanken fielen bei Zänker auf fruchtbaren Boden. In einem Dankschreiben²³ brachte er dies umgehend zum Ausdruck: „Ihr Schreiben vom 10. d[es] M[onats] hat mir das Herz ordentlich warm gemacht!“ Zänklers besonderes Augenmerk galt dem möglichen künftigen Nebeneinander eines katholischen und evangelischen Bischofs in Münster: der neu zu wählende Bischof („dessen Namen ich kenne“)²⁴ werde es nicht leicht haben, gegen den Grafen Galen aufzukommen. Ihm erscheine es selbstverständlich, „dass der evangelische Bischof lieber in Soest der Erste als in Münster der Zweite ist.“

Ermutigt durch diese Antwort wandte sich Clarenbach nun an Repräsentanten der Öffentlichkeit, um in der Frage des evangelischen Bischofssitzes in Westfalen eine Entscheidung zugunsten Soests zu erreichen. Schon am 14. September traf er zu einer diesbezüglichen Unterredung mit Soests Oberbürgermeister Dr. Scharnow zusammen, in der er ihm darlegte, weshalb seines Erachtens Soest vor allen anderen westfälischen Städten geeignet sei, Sitz des evangelischen Bischofs zu werden.²⁵ Scharnow nahm das Anliegen auf und wurde mit Schreiben vom 18. September 1933 für den Magistrat der Stadt in Berlin mit einer Denkschrift „Soest als Sitz des evang[elischen] Bistums für Westfalen“ vorstellig – und der Bitte, das Bestreben, den Bischofssitz nach Soest zu verlegen, freundlichst zu unterstützen.²⁶

Wenige Tage später, am 30. September 1933,²⁷ informierte Senator a. D. Hubertus Schwartz²⁸ Präses Koch vertraulich über die bisher

²³ Zänker an Clarenbach. Breslau, 13. Sep. 1933. LkArch Bielefeld 4,55 A 35.

²⁴ Adler wurde bereits in der Sitzung des Kirchensenats am 06. September 1933 als Bischof für das Bistum Münster in Aussicht genommen (so Landesbischof EKdAPU an Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Berlin, 09. Sep. 1933. Auszug in: EZArch Berlin 7/6057).

²⁵ So Clarenbach an Magistrat Soest. Borgeln, 14. Okt. 1933. LkArch Bielefeld 4,55 A 35. (Clarenbach legte die am 14. September 1933 mündlich vorgetragenen Argumente schriftlich nieder und ließ sie mit dem hier genannten Schreiben vom 14. Oktober dem Magistrat zukommen.)

²⁶ So Magistrat Soest an Präses der Generalsynode. Soest, 18. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057.

²⁷ Schwartz an Koch. Soest, 30. Sept. 1933. LkArch Bielefeld 5,1–848,2.

²⁸ Zu Schwartz' Lebensweg und seiner Verbundenheit mit Soest s. die Würdigung von Rahe, Wilhelm: D. Dr. Hubertus Schwartz in memoriam. JVKWG 59/60 (1966/67) S. 7 f.

eingeleiteten, der Öffentlichkeit noch nicht bekannten Schritte, um ihn in die Lage zu versetzen, „etwa abwegigen Gerüchten entgegenzutreten, falls solche an Sie herangetragen werden“. Bei der Wahl des Bischofssitzes komme es darauf an, nicht nur die Gegenwart, sondern auch die fernere Zukunft im Auge zu haben. Schon bei der Beratung des Bischofsgesetzes auf der Generalsynode habe er, Schwartz, in einer Verhandlungspause dem ihm gut bekannten Pfarrer Adler [aus den auch im Brief Clarenbachs an Zänker benannten Gründen] deutlich zu machen gesucht, daß Münster seines Erachtens als Sitz für den evangelischen Bischof ungeeignet sei, während sich Soest dafür besonders anbiete. Adler habe daraufhin in der Gruppe der Deutschen Christen auf diese Gründe hingewiesen, doch sei eine Entscheidung in dieser Frage zunächst zurückgestellt worden. Auf Adlers Ansuchen habe er dann nochmals alle für Soest sprechenden Gründe schriftlich zusammengestellt. Gleichzeitig bemühe sich auch Pfr. Clarenbach um die Sache, so daß sich jetzt auch die Soester Stadtverwaltung ihrer angenommen habe und in Berlin deswegen vorstellig geworden sei. „Sie hat in Berlin so großes Entgegenkommen gefunden, daß uns die Verlegung des westfälischen evangelischen Bischofssitzes nach Soest so gut wie gesichert erscheint.“ Auf Berliner Bitte hin habe sich der Soester Oberbürgermeister auch schon hinsichtlich der technischen Fragen der Übersiedlung mit dem Konsistorium in Münster in Verbindung gesetzt.²⁹ Aus diesem Stand der Dinge könne Koch ersehen, daß nicht nur die Deutschen Christen, sondern auch Clarenbach und er, die die Sache angeregt hätten, für eine Verlegung des Bischofssitzes nach Soest eintreten. Da die evangelischen Bischofssitze nun einmal geschaffen seien,³⁰ komme es

²⁹ Die Bitte hatte OKR Rapmund bei einem Besuch in Soest am 20. September 1933 ausgesprochen (so Magistrat Soest an Rapmund. Soest, 27. Sep. 1933. EZArch Berlin 7/6057). Daraufhin wurde der Soester Magistrat beim Vizepräsidenten des westfälischen Konsistoriums, OKR Heyer, in Münster vorstellig, um technische Fragen der Übersiedlung der Kirchenbehörde nach Soest zu klären. Dabei gediehen die Überlegungen bereits erstaunlich weit: „Da die Beamten des Konsistoriums in Münster z[um] T[eil] an Mietverträge gebunden sind, die frühestens zum 31.12.1933, in einigen Fällen vielleicht sogar erst zum 31.3.1934 gelöst werden können, würde es ratsam sein, den Beamten zu empfehlen, daß sie ihre Wohnung vorsorglich zum nächstmöglichen Termin kündigen. Die Kündigung müßte dann wohl in den meisten Fällen noch vor dem 1. Oktober d[ieses] J[ahres] ausgesprochen werden. Dadurch wird vermieden, daß die Beamten mit doppelten Mietzinsen belastet werden. Im übrigen würden wir auf eine starke Verbilligung der Umzugskosten hinwirken und darüber hinaus in der Lage sein, einen großen Teil der Behördeneinrichtung mit unseren eigenen Lastkraftwagen möglicherweise sogar unentgeltlich nach hier zu befördern. ...“ (Magistrat Soest an Landesbischof EKdAPU. Soest, 27. Sep. 1933. EZArch Berlin 7/6057).

³⁰ Schwartz (an Koch. Soest, 30. Sept. 1933. LkArch Bielefeld 5,1-848,2) stellt anmerkend dazu noch ausdrücklich fest: „Ich selbst habe ja schon in der Gruppensitzung in Berlin erklärt, daß ich das Bischofsgesetz begrüße, weil es m.E. die Kirchenverfassung vereinfacht und auch für die äußere Bedeutung und Geltung unserer Kirche von Vorteil ist.“

jetzt darauf an, daß sie auch in der Öffentlichkeit die größtmögliche Bedeutung erhielten.

Schien es demnach eine auch die kirchenpolitischen Fronten übergreifende, fast schon ausgemachte Sache zu sein, daß Soest Sitz des westfälischen evangelischen Bischofs werde, so überrascht die dem Evangelischen Oberkirchenrat zugesandte Stellungnahme Adlers vom 3. Oktober 1933³¹ demgegenüber nun sehr: „Ausschlaggebend ist ... die Überlegung, daß eine Verlegung von Münster fort einer Schädigung der evangelischen Sache in Westfalen gleichkommt.“ Interessant ist, daß Adler zum Beleg dieser These nicht nur Gründe namhaft macht, die für eine Beibehaltung Münsters als Bischofssitz sprechen, sondern auch in einem besonderen, fast ein Drittel seiner gesamten Abhandlung ausmachenden Abschnitt Argumente anführt, die seines Erachtens gegen eine Verlegung gerade nach Soest sprechen.

Zugunsten Münsters führt Adler an, daß diese – wiewohl katholisch geprägte – Stadt dennoch seit 1815 Sitz des Konsistoriums und später auch des Generalsuperintendenten³² gewesen sei. Auch komme es letztlich nicht auf den (ständig ansteigenden) Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung Münsters an, sondern auf die Tatsache, daß Münster die Hauptstadt Westfalens sei und hier die Universität sowie die wichtigsten Provinzialbehörden ihren Sitz hätten: „Es würde daher in weiten Kreisen der evangelischen Bevölkerung Westfalens nicht verstanden werden, wenn jetzt mit einer wohlbewährten, über ein Jahrhundert alten Tradition gebrochen und die Kirchenbehörde Westfalens Hauptstadt fortgenommen würde, und zwar gerade in einem Zeitpunkt, wo zur allgemeinen Genugtuung der evangelischen Kreise, der Posten des Landeshauptmannes und des Regierungspräsidenten von Münster erstmalig wieder mit evangelischen Männern, und gewissermassen mit bewusst evangelischen Persönlichkeiten besetzt sind und auch der in Münster wohnende Gauleiter der N.S.D.A.P. für Westfalen-Nord ein bewusst evangelischer Christ ist.“ Zusätzlich sprächen viele praktische Gründe für die Beibehaltung des Bischofssitzes in der Provinzialhauptstadt: dies erlaube die persönliche Fühlungnahme mit den am Orte

³¹ Adler an EO. Münster, 03. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057. Den Inhalt des Schreibens schildert knapp auch Schulz, Anfänge S. 118f. Daß die Datierung des Schreibens auf den 03. September 1933 sicher irrtümlich ist, stellt Hey, Kirchenprovinz S. 52 Anm. 17, mit Recht fest.

³² „Dass der Generalsuperintendent ‚im öffentlichen Leben‘ nicht in dem Masse, in Erscheinung getreten ist wie der katholische Bischof[,] hat seinen Grund nicht so sehr in der Tatsache, dass Münsters Bevölkerung überwiegend katholisch ist, als vielmehr in anderen, hier nicht näher zu untersuchenden Umständen. Sein öffentliches Auftreten war ja auch in rein oder überwiegend evangelischen Teilen des Provinz wesentlich anders als das eines katholischen Bischofs in seinem Sprengel.“ (Adler an EO. Münster, 03. Okt.[!] 1933. EZArch Berlin 7/6057).

ansässigen Behörden und erleichtere die Abwicklung des theologischen Prüfungsgeschäftes außerordentlich. Schließlich würde aber eine Verlegung des Sitzes der Kirchenbehörde an einen anderen Ort der Gesamtkirche erhebliche finanzielle Lasten verursachen, die angesichts der angespannten Finanzlage nur bei einer wirklich dringenden Notwendigkeit zu rechtfertigen wären; eine solche bestehe aber offensichtlich nicht, zumal in Münster die nötigen Räumlichkeiten vorhanden seien. Zu berücksichtigen sei überdies, daß die Verlegung der Kirchenbehörde zwangsläufig auch die Verlegung der Geschäftsführung des Provinzialverbandes für Innere Mission nach sich ziehen würde. Und nicht zuletzt sprächen auch persönliche Gründe gegen eine Verlegung, bedeute diese doch für die rund 25 Mitglieder der Kirchenbehörde und deren Familien, erhebliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, denn es stelle sich dann das gravierende Problem, in einer Mittel- oder Kleinstadt für einen so großen Personenkreis geeigneten Wohnraum zu beschaffen.

Gegen eine Verlegung nach Soest spreche darüber hinaus, daß jene Stadt keineswegs verkehrsgünstiger als Münster gelegen sei, was sich durch einen Blick in den Eisenbahnfahrplan eindeutig belegen lasse. Soest sei auch nicht rein evangelisch.³³ Zwar wirke die Stadt auf den von außen kommenden Besucher bezaubernd durch seine wertvollen Baudenkmäler und seine malerischen Reize und könne in dieser Hinsicht mit Münster konkurrieren, „im übrigen aber ist Soest eine ausgesprochene Kleinstadt (rund 20000 Einwohner), die es in geistiger und kultureller Beziehung mit Münster nicht im entferntesten aufnehmen kann.“ Die Verlegung des Sitzes des Bischofs und der Kirchenbehörde würde daher einer „geistigen Isolierung“ gleichkommen, die auch dadurch, daß Soest Sitz des Predigerseminars sei, „in keiner Weise ausgeglichen werde“. Daß die Tagungen der Provinzialsynode zuletzt regelmäßig nach Soest einberufen seien, könne für die Verlegung der Kirchenbehörde dorthin ebenfalls kein Argument sein: „Die Tagungen der Synode hat man mit Absicht in die Stille der evangelischen Kleinstadt gelegt. Für den ständigen Sitz des Bischofs und der Kirchenbehörde kommen andere Gesichtspunkte in Betracht.“

Adlers Stellungnahme, die in Kenntnis der Soester Vorstellungen abgefaßt worden ist, verrät in Gliederung, Form und Inhalt der Argumente, daß sie einen allem Anschein nach bereits in Gang befindlichen Entscheidungsprozeß gegen Münster und zugunsten Soests als Bischofs-

³³ „Wie in Münster die Zahl der zugezogenen Evangelischen, so ist in Soest die Zahl der zugezogenen Katholiken im Anwachsen. Zur Zeit stehen etwa 3/5 Evangelischen 2/5 Katholiken gegenüber. Man kann auch nicht sagen, dass die Wiesenkirche in Soest ihrer Lage und Grösse nach innerhalb der Soester Kirchen die gleiche überragende Bedeutung zukommt, wie in Münster dem Dom. Die grösste und im Zentrum der Stadt gelegene Kirche in Soest ist der Dom. Er ist katholisch.“ (Ebd.)

sitz aufhalten, ja umkehren möchte. Eine Reihe von detaillierten Angaben, die hier nicht im einzelnen wiedergegeben sind, wie auch der geschliffene Stil der Stellungnahme insgesamt heben sie von der übrigen Korrespondenz Adlers deutlich ab – und geben Anlaß zu der Vermutung, daß ein Verfasser aus dem Konsistorium im Hintergrund steht. Dies ist um so wahrscheinlicher, als Adler seit dem 21. August 1933 theologischer Hilfsarbeiter im Konsistorium war³⁴ und somit eine direkte, persönliche Einwirkungsmöglichkeit auf ihn seitens der Kollegiumsmitglieder bestand; deren (durchaus berechnete) Interessen haben ja auch unverhohlen in dieser Stellungnahme ihren Niederschlag gefunden, etwa in dem nachdrücklichen Hinweis auf die sozialen Folgen einer Verlegung des Konsistoriums, die „manchen Beamten, dem es in den letzten Jahren endlich gelungen war, sich in Münster eine eigene Wohnung zu beschaffen, erneut mit den Nöten der Wohnungssuche belasten“ würde – und: „Ganz besonders hart würden die getroffen, die in Münster ein eigenes Haus besitzen.“³⁵

Dennoch war damit noch keine Entscheidung gefallen. Am 04. Oktober 1933 meldete nun auch die Stadtverwaltung Hamm beim Evangelischen Oberkirchenrat ihr Interesse an, Stadt des westfälischen evangelischen Bischofssitzes zu werden.³⁶ Sie bot dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin für diesen Zweck als Amtsgebäude das frühere Landratsamt an, nur 3 Minuten vom Bahnhof entfernt gelegen, derzeit als Provinzgeschäftsstelle der Deutschen Christen genutzt. Für Wohnzwecke könnte das „sehr repräsentativ gelegene Wohngebäude des bisherigen Oberbürgermeisters an der Ostenallee“ eventuell zur Verfügung gestellt werden. Für Hamm als Bischofssitz spreche insbesondere seine verkehrsgünstige Lage im geographischen Mittelpunkt der Provinz. Die städtischen Ausstellungshallen wie der große Saalbau im Kurhaus Bad Hamm böten Raum für Veranstaltungen aller Art. Historisch gesehen sei Hamm die Hauptstadt der Grafschaft Mark, habe zur Zeit Friedrichs des Großen eine wichtige Grenzfestung gegen das katholische Bistum Münster dargestellt und sei Sitz der Kriegs- und Domänenkammer gewesen. Zudem sei Hamm bereits seit 1820 Sitz „eines der bedeutendsten Oberlandesgerichte Deutschlands“ und vieler anderer Behörden. In dem Hammer Bewerbungsschreiben fehlen auch nicht Hinweise auf die lange evangelische Tradition der Stadt, sei doch in ihren Mauern seit 1533 lutherisch gepredigt und später das reformierte Bekenntnis heimisch geworden. Drei evangelische Kirchen stünden zur

³⁴ S. Bauks, Pfarrer S. 3 Nr. 32. Vgl. Die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen seit 1815. Im Auftrage des Landeskirchenamts bearb. v. Gerhard Thümmel unter Mitarbeit von Hugo Drescher und Emil Müller. Bielefeld 1957. S. 54.

³⁵ Adler an EO. Münster, 03. Okt. [!] 1933. EZArch Berlin 7/6057.

³⁶ Stadtverwaltung Hamm an EO. Hamm, 04. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057.

Verfügung. Daß es jetzt eine katholische Bevölkerungsmehrheit in Hamm gebe, sei erst eine Entwicklung der jüngsten Vergangenheit. Starkes Gewicht legte die Stadtverwaltung Hamm auf die Darstellung des kulturellen Lebens in Hamm: ein voll ausgebautes Schulwesen sei vorhanden, das Gustav-Lübcke-Museum besitze bedeutsame Sammlungen und biete wechselnde Ausstellungen, Pflege der Musik und des Theaters stünden auf hoher Stufe. Geradezu modern mutet schließlich der Verweis auf den hohen „Freizeitwert“ Hamms an.³⁷

Im Vergleich der Bemühungen Soests und Hamms tritt deutlich deren gänzlich verschiedener Charakter zutage. Während die Soester Initiative von kirchlich engagierten Persönlichkeiten ausging – nicht zuletzt auch unterstützt vom Luthertag-Ausschuß der evangelischen Gemeinden von Soest und Börde –³⁸ und dementsprechend auch im Argumentationsgang des Magistrats vornehmlich deren kirchliche und kirchengeschichtliche Begründungen begegnen, die das (sicher auch vorhandene) wirtschaftliche Interesse der Stadt jedenfalls nicht im Vordergrund stehen lassen, so scheint der Bewerbung Hamms jede kirchliche Rückbindung gefehlt zu haben; ganz offenkundig dominierten dort wirtschaftliche Interessen.³⁹ Sie fanden allerdings in Berlin überhaupt kein Gehör – entsprechend wurde das Bemühen die Hammer Stadtverwaltung vom Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats mit einem einzigen Satz abgefertigt: „Da Münster Sitz des Bischofs bleibt u[nd] Hamm durch den Sitz der Provinzgeschäftsstelle der ‚D[eu]tschen Chr[isten]‘ ausgezeichnet ist, freundlich ablehnen.“⁴⁰ Mit der Ausfertigung des schließlich nur einen Satz umfassenden Antwortschreibens ließ man sich noch ein Vierteljahr Zeit: „Dem Vorschlage des Magistrats, die Stadt Hamm als Bischofssitz

³⁷ „Hamm ist die Stadt der schönsten Grünanlagen. Es steht mit etwa 950 Morgen öffentlichen Anlagen und Waldungen unter den westdeutschen Städten mit an erster Stelle. Etwa 2 km östlich der Stadt liegt reizvoll eingebettet in herrliche Parkanlagen am Ufer der Lippe das Thernalsolbad Bad-Hamm. Es gilt mit seiner kräftigen Thermalsole (33°) als eines der wirkungsvollsten Heilbäder für Rheuma, Nerven- und Frauenleiden. Im Anschluss an die Kurparkanlagen hat sich eine weiträumig angelegte Vorort-Wohnstadt entwickelt. In Verbindung mit den Parkanlagen stehen die umfangreichen Anlagen für Volkserziehung: Renn- und Flugplatz, Stadion und Freibad. Ausserdem besitzt Hamm ein Hallenschwimmbad. Die sehr reizvollen Anlagen des Bades Hamm sind immer mehr Wochenendziel des Industriegebietes geworden.“ (Ebd.)

³⁸ S. Pfr. Koch (Soest-Thomae; Bauks, Pfarrer S. 263 Nr. 3327) an Oberbürgermeister Soest. Soest, 17. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057.

³⁹ Das wird am Stil des Bewerbungsschreibens wiederholt deutlich – bis dahin, daß man nicht versäumte, dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Orientierung „je ein Bildheft von Stadt und Bad Hamm zur gefl. Bedienung“ beizulegen und sich zu erlauben, „zu einer örtlichen Besichtigung unserer Stadt und der für den Sitz des Landesbischofs in Frage kommenden Gebäude ergebenst einzuladen“. (Stadtverwaltung Hamm an EO. Hamm, 04. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057)

⁴⁰ Randbemerkung OKR Fr[eitag]. [Berlin,] 02. Nov. 1933. Auf: Stadtverwaltung Hamm an EO. Hamm, 04. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057.

von Westfalen in Aussicht zu nehmen, vermögen wir zu unserem Bedauern nicht zu entsprechen.“⁴¹

Soest vertrat sein Anliegen nicht nur mit anderen Argumenten als Hamm, sondern auch mit größerem Nachdruck. Mitte Oktober 1933 wandte sich der Soester Magistrat erneut nach Berlin, um in sieben Punkten darzulegen, „weshalb nur Soest, insbesondere also nicht Münster, als Sitz des Bistums in Frage kommen kann.“⁴² Münster sei „vom evangelisch-kirchlichen Standpunkte aus betrachtet“ für den evangelischen Bischofssitz „absolut ungeeignet“. Zur Begründung werden die bereits bekannten Argumente gegen Münster (katholischer Charakter der Stadt, fehlende Bischofskirche, verkehrsunünstige Lage) im wesentlichen wiederholt. Bei der Herausstellung der Gründe, die für eine Wahl Soests sprechen, wird noch einmal besonderer Nachdruck auf die kirchenhistorische Bedeutsamkeit der Stadt für Westfalen gelegt. Daß man Adlers Stellungnahme zur Frage des Bischofssitzes allem Anschein nach auch in Soest gekannt hat, verrät der Versuch, zwei der von ihm angeführten Gesichtspunkte zu widerlegen: „Wenn man darauf hinweisen sollte, es spräche für Münster, daß dort auch eine Reihe anderer wichtiger Zentralbehörden ihren Sitz hätten ..., so ist dem entgegenzuhalten, daß man heute wieder von einem Anhäufen der Behörden abgekommen ist und ganz bewußt wieder dezentralisieren will und wird. Schon bisher war eine Reihe von Konsistorien nicht am Sitze der genannten Behörden: ... Besondere Nachteile für die kirchliche Verwaltung haben sich u[n]seres W[issens] niemals daraus ergeben.“ Auch daß das Konsistorium um der Durchführung der theologischen Prüfungen willen in der Universitätsstadt Münster beheimatet sein müsse, könne nicht überzeugen: „Beispielsweise werden die juristischen Prüfungen in Hamm ... abgehalten. ... Die prüfenden Professoren mußten hier zum Prüfungsort hinfahren, und es ist nicht einzusehen, weshalb dies auch nicht für die Theologen möglich sein sollte.“

Einen besonderen Gedankengang widmete man schließlich noch dem Namen des neuen evangelischen Bistums. Im Beschluß der Generalsynode war es als „Bistum Münster“ bezeichnet worden. Adler hatte demgegenüber gefordert, es „Westfalen“ zu benennen.⁴³ Von seiten Soests wandte man sich nun unter Verweis auf andere Beispiele dagegen, das Bistum mit dem Namen der Provinz zu bezeichnen, denn in aller Regel trage ein Bistum den Namen des Ortes, an dem sich der Bischofs-

⁴¹ EO an Magistrat Hamm. Berlin, 06. Feb. 1934. EZArch Berlin 7/6057.

⁴² Magistrat Soest an Präses der Generalsynode. Soest, 18. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057. Auszugsweise, jedoch ohne genaue Datierung und Quellenangabe abgedruckt bei Schulz, Anfänge S. 117f.

⁴³ Adler an EO. Münster, 03. Okt.[!] 1933. EZArch Berlin 7/6057.

sitz und die Bischofskirche befinde: „Eine geeignete evangelische Bischofskirche hat aber Münster nicht, wohl aber Soest.“⁴⁴

Dennoch konnte auch dieser erneute Vorstoß Soests die endgültige Entscheidung zugunsten Münsters nicht mehr verhindern. Dafür war aber nicht ausschlaggebend, daß sich nach Adler sowohl der Provinzialkirchenrat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1933⁴⁵ als auch das Konsistorium am 26. Oktober 1933 für Münster als Ort des Bischofssitzes wie der kirchlichen Verwaltungsbehörde aussprachen,⁴⁶ sondern eine Intervention des Gauleiters und Reichsstatthalters Dr. Meyer, der bereits am 09. Oktober 1933 ein Telegramm an Bischof Hossenfelder / den Evangelischen Oberkirchenrat richtete: „bestrebungen den bischofssitz nicht nach muenster in die provinzialhauptstadt zu verlegen bitte ich nicht nachzukommen kann nur muenster als provinzialhauptstadt in frage kommen = dr meyer gauleiter und reichsstatthalter +“⁴⁷ Am Abend des 17. Oktober 1933 wurde Meyer ebenfalls telegraphisch übermittelt: „Provinzialhauptstadt wird Bischofssitz.“⁴⁸ Nachdem durch Beschluß des Kirchensenats vom 23. Oktober 1933 Pfarrer Bruno Adler zum „Bischof von Münster“⁴⁹ ernannt war, erhielt unter dem 10. November

⁴⁴ Magistrat Soest an Präses der Generalsynode. Soest, 18. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057. Dgl.: Magistrat Soest an Reichsbischof. Soest, 18. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057.

⁴⁵ Präses Koch teilte den einstimmig, in Kenntnis der Soester Denkschrift und unter Verwendung der bereits von Adler vorgetragenen Argumente gefaßten Beschluß des PKR dem EO erst am 08. Dezember 1933 mit (Präses der Westfälischen Provinzialsynode an EO. Bad Oeynhausen, 08. Dez. 1933. EZArch Berlin 7/6057) – also nachdem die Entscheidung längst gefallen war. Eine besondere eigene Stellungnahme scheint Koch nicht abgegeben zu haben (vgl. Hey, Kirchenprovinz S. 52 Anm. 17).

⁴⁶ S. Präsidium Konsistorium Westfalen an EO. Münster, 26. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6014. Die Stellungnahme des Konsistoriums verrät, daß man sich auch in Münster um Unterstützung für den Verbleib des Konsistoriums am dortigen Ort bemüht hatte; so konnte man nun nicht nur auf entsprechende Voten des Landeshauptmanns und des Oberpräsidenten verweisen, sondern auch melden, daß der Regierungspräsident Bereitschaft angedeutet habe, dringend für die Arbeit des Bischofs und des Konsistoriums benötigte weitere Diensträume in dem gemeinsam mit dem Regierungspräsidium genutzten Dienstgebäude am Domplatz 3 zur Verfügung stellen zu wollen; s. Regierungspräsident Münster an Konsistorium Westfalen. Münster, 18. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6014. Vgl. auch Hey, Kirchenprovinz S. 52 Anm. 17.

⁴⁷ Meyer an Hossenfelder / EO. Münster, 09. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057.

⁴⁸ So EO an Reichsstatthalter Dr. Meyer. Berlin, 17. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057. Meyer ließ den Empfang dieser Mitteilung am 19. Okt. 1933 bestätigen (s. Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe an EO. Detmold, 19. Okt. 1933. EZArch Berlin 7/6057).

⁴⁹ So die von Landesbischof Ludwig Müller unterzeichnete Bestallungsurkunde für Adler vom 23. Oktober 1933 (in: EZArch Berlin 7/6057). Präses Koch teilte dagegen im PKR am 25. November 1933 mit, Adler sei zum „Bischof von Westfalen“ ernannt worden, s. Verhandlungsniederschrift PKR. Münster, 25. Nov. 1933. 1.c). S. 525. LkArch Bielefeld 4,13 VIII 16. Diese Bezeichnung steht jedoch allein und im Widerspruch zu der in der Öffentlichkeit bekanntgemachten Bezeichnung „Evangelischer Bischof von Münster“ [s. z. B. einen

d. J. das Konsistorium endgültig den Bescheid, daß sein Sitz sowie der des Bischofs bis auf weiteres in Münster verbleiben würden.⁵⁰

Soest wurde – wie Hamm – abschlägig beschieden –⁵¹ wobei noch bemerkenswert ist, daß der bereits Anfang November 1933 gefertigte Entwurf des Antwortschreibens noch ein „Trostpflaster“ für Soest vorsah, von dem dann aber in der Ausfertigung Anfang Februar 1934 keine Rede mehr war; der zunächst konzipierte, dann jedoch gestrichene Text lautete: „Die Stadt Münster muß aus kirchenpolitischen Gründen Sitz des Bischofs bleiben. Nach Soest wird ein noch zu berufender Propst benannt werden. Dieser muß indes, wie alle Pröpste, am Sitz des Bischofs wohnen. Soest aber wird der Mittelpunkt seines ihm zugewiesenen Sprengels sein, wo er auch in der Kirche ‚St. Maria zur Wiese‘ in gewissen Zeiträumen Gottesdienste halten wird.“⁵²

Nur ein Jahr sollte – wie oben erwähnt – bis zum Ende der gerade begonnenen Geschichte des Evangelischen Bistums Münster vergehen. Daß man sich bei dem Ringen um den Ort des Bischofssitzes um ein solch kurzes Glück gemüht hatte, war im Herbst 1933 nicht abzusehen. Alle beteiligten Städte – Hamm wie Soest wie Münster – mußten in gar nicht ferner Zukunft hinsichtlich ihrer Bedeutung für Kirchenleitung und -verwaltung der evangelischen Kirche in Westfalen erhebliche Einbußen hinnehmen. Mit dem alsbaldigen Niedergang der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ wurde deren Provinzialgeschäftsstelle in Hamm bedeutungslos; Soest konnte nach seinem vergeblichen Bemühen um den Bischofssitz nicht mehr erreichen, daß an die alte Tradition angeknüpft wurde, es zum Tagungsort der westfälischen Provinzial-, Bekenntnis- bzw. Landessynode zu wählen, und Münster verlor nicht nur alsbald den evangelischen Bischofssitz, sondern nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs auch den Sitz des Konsistoriums / Landeskirchenamts.⁵³ An der Stelle der genannten Städte etablierte sich vorübergehend

diesbezüglichen Zeitungsbericht vom 07. Nov. 1933 unter der Überschrift: „Amtsübernahme des evang. Bischofs“ (Zeitungsausschnitt in: LkArch Bielefeld 4,55 A 35)] sowie der von Adler selbst verwendeten Bezeichnung „(Evangelisches) Bistum Münster“ [so Adler in seiner nach Ablegung des Dienstes gehaltenen, wörtlich wiedergegebenen Ansprache im Konsistorium am 07. Nov. 1933 (ebd.); s. auch den alsbald verwendeten Briefkopf: „Evangelisches Bistum Münster – Kanzlei des Bischofs“, z. B. an EO. Münster, 30. Nov. 1933. (EZArch Berlin 7/6055)].

⁵⁰ So EO an Präsidium Konsistorium Westfalen. Berlin, 10. Nov. 1933. EZArch Berlin 7/6014. Vgl. die Mitteilung von OKR Heyer in der Sitzung des PKR. Verhandlungsniederschrift PKR Münster, 01./02. Dez. 1933. 1.g). S. 527. LkArch Bielefeld 4,13 VIII 16.

⁵¹ EO an Magistrat Soest. Berlin, 06. Feb. 1934. EZArch Berlin 7/6057.

⁵² Ebd.

⁵³ Zu den Auswirkungen hinsichtlich der in der Übergangszeit nicht immer übersichtlich verlaufenen Abwicklung des Geschäftsganges s. Steinberg, Hans: Von der Kirchenprovinz Westfalen zur Evangelischen Kirche von Westfalen – Einführung in die Geschichte und ihre Quellen. JWKG 86 (1992) S. 219–232, besonders a. a. O. 226f.

für die Bekennende Kirche Dortmund und dann – nach dem Ende des Kirchenkampfes – endgültig Bielefeld als Sitz der wichtigsten kirchlichen Leitungsgremien für Westfalen.

Bei der Neuordnung der evangelischen Kirche und ihrer kirchenleitenden Ämter nach dem Zweiten Weltkrieg brandete die Diskussion um Bischofsamt und -titel auch in Westfalen noch einmal auf, wurde von der Landessynode 1948 geschäftsordnungsmäßig vertagt⁵⁴ – und ist bis jetzt zwar nicht definitiv entschieden, wohl aber weithin vergessen⁵⁵ wie auch das Ringen um den Ort des Bischofssitzes.

⁵⁴ S. die diesbezüglichen Beratungen und den Beschluß der Landessynode in: Brinkmann, Ernst – Steinberg, Hans (Hg.): Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948 im Auftrag des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegeben. Bielefeld 1972. S. 133–138. Der Beschluß ist auch abgedruckt bei: Frick, [Robert]: „Landesbischof“? MPTh 38,5 (1949) S. 254.

⁵⁵ S. dazu die eindrückliche, detaillierte Darstellung von Gerber, Werner: Präses oder Bischof? Eine vertagte Entscheidung. JWKG 73 (1980) S. 149–156. Die Landessynode 1953 erörterte im Zusammenhang der Beschlußfassung über die neue Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wohl die Frage, welche Aufgaben der Präses als der Träger des leitenden geistlichen Amtes wahrzunehmen habe, thematisierte jedoch nicht erneut, ob von ihm der Titel „(Landes-)Bischof“ geführt werden solle (s. Verhandlungen der 2. Westfälischen Landessynode 3. (ordentliche) Tagung vom 18. bis 24. Oktober 1953 und am 30. November und 1. Dezember 1953. Statt Handschrift gedruckt. Bielefeld 1954. S. 19f.64f.69; s. dazu auch das Referat von Lücking, [Karl]: Die Grundlinien der Kirchenordnung. In: Verhandlungen LS 1953 Anlage 7 S. 115–121, besonders a. a. O. S. 120) – so daß es in dieser Hinsicht beim status quo verblieb.